



Zuchtrichtlinien

Springe im Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Haltungsrichtlinien</u>	1
<u>1.1 Lebensraum</u>	1
<u>1.2. Pflege und Ernährung</u>	1
<u>1.3. Körperliche Eingriffe</u>	1
<u>1.4. Krankheiten und Todesfälle</u>	2
<u>1.5. Impfungen und Tests</u>	2
<u>1.6 Haltungskontrolle</u>	2
<u>1.7 Zuwiderhandlung</u>	3
<u>2. Zuchtrichtlinien</u>	4
<u>2.1 Allgemeines</u>	4
<u>2.2 Zwingername</u>	4
<u>2.3 Zulassung zur Zucht</u>	5
<u>2.4 Verpaarungsbestimmungen</u>	7
<u>2.5 Wurfabnahme</u>	10
<u>2.6 Erstellung der Ahnentafeln</u>	11
<u>2.7 Umschreibungen und Registrierungen von Ahnentafeln</u>	13
<u>2.8 Abgabe von Tieren</u>	14
<u>2.9 Deckkaterverzeichnis</u>	14
<u>2.10 Rasseanerkennung</u>	15
<u>2.11 Titel und Championatsurkunden</u>	15
<u>2.12 Kennzeichnung der Katzen</u>	16
<u>2.13 Inkrafttreten</u>	16

1. Haltungsrichtlinien

Das jeweils gültige Tierschutzgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen ist im Sinne einer Mindestanforderung für alle Mitglieder bindend!

1.1 Lebensraum

- 1.1.a Die Mitglieder des HKC e.V. sind verpflichtet, grundsätzlich in Wohngemeinschaft mit ihren Katzen zu leben. Für jedes gehaltene Tier ist ein Lebensraumminimum von 8 m² als Mindestmaß einzuhalten. Käfighaltung in jeder Form und ausschließliche Zwingerhaltung sind verboten. Eine Zuwiderhandlung ist ein grober Verstoß im Sinne des § 4.4 der Satzung und kann zum Ausschluss führen.
- Deckkater dürfen ebenfalls nicht völlig isoliert gehalten werden. Ihnen ist Menschenkontakt zu ermöglichen und gegebenenfalls ein kastriertes Tier beizugeben und/oder Sichtkontakt zu anderen Katzen zu ermöglichen. Bei vorübergehend notwendiger Deckkaterseparierung oder medizinisch erforderlicher Isolierung einzelner Tiere ist darauf zu achten, dass jedem Tier ein Lebensraum von 8 m² Grundfläche bei mindestens 2 m Höhe zur Verfügung steht. Der Raum muss sauber, gut beheizbar, zugfrei und mit Tageslicht und Frischluftzufuhr versehen sein. Es müssen ausreichend Katzentoiletten sowie Liege- und Kratzmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Auf tierärztliche Anordnung (Attest) ist eine vorübergehende Unterbringung in einem Quarantänekäfig möglich.
- 1.1.b Die Haltung von Katzen/Katern in Garagen, Kellern, Scheunen, Verschlägen, Gartenhäuschen und/oder Gartenkolonien ist den Mitgliedern des HKC e.V. verboten. (Ausnahme: freilebende Katzen, die außer Fütterung keinen weiteren Menschenkontakt haben wollen.)

1.2. Pflege und Ernährung

- 1.2.a Die Tiere sind artgerecht zu ernähren. Die Futtermenge muss sich nach dem Bedarf der Tiere richten. Den besonderen Ernährungsbedürfnissen von tragenden und säugenden Kätzinnen sowie von Jungtieren ist Rechnung zu tragen. Frisches Wasser muss allen Tieren jederzeit zugänglich sein.
- 1.2.b Halblanghaar- und Langhaarkatzen müssen ausreichend regelmäßig gekämmt werden, um für die Tiere schmerzhaftes Verfilzen des Fells zu vermeiden.

1.3. Körperliche Eingriffe

- 1.3.a Katzen beiderlei Geschlechts, mit denen nicht gezüchtet wird, sind spätestens mit 18 Monaten zu kastrieren. Es ist verboten, weibliche Tiere nur zu sterilisieren um sie potenten Katern als Gesellschaft beizugeben.
- 1.3.b Ohren und Schwänze der Katze dürfen in keinem Fall kupiert werden. Eine teilweise oder vollständige Amputation von Ohren bzw. Schwanz ist nur bei medizinischer Notwendigkeit (vorliegende Verletzungen etc.) durch einen Tierarzt (in Vollnarkose) gestattet. Ein ärztliches Attest hierüber ist dem Vorstand einzureichen.
- 1.3.c Die Amputation der Krallen, das Eindrücken des Nasenbeins sowie das Abknipsen, Abfeilen oder Abbrechen der Zähne ist strikt verboten! Eine Zuwiderhandlung ist ein grober Verstoß im

Sinne des § 4.4 der Satzung und kann zum Ausschluss führen!

1.4. Krankheiten und Todesfälle

- 1.4.a Im Falle auftretender Krankheiten sind die Mitglieder verpflichtet, einen Tierarzt zu konsultieren und seinem Rat zu folgen.
- 1.4.b Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind unverzüglich zu separieren. Sie müssen besonders aufmerksam betreut werden. Die vom Tierarzt empfohlenen Behandlungen sind sorgfältig durchzuführen. Kranke Tiere dürfen frühestens zwei Wochen nach erfolgter Genesung auf Ausstellungen gebracht werden, um eine unnötige Belastung und Gefahr eines Rückfalls zu vermeiden.
- 1.4.c¹ Schwerwiegende infektiöse Krankheiten jeglicher Art, insbesondere Infektionen wie Katzenseuche, Katzenschnupfen, Leukose, Bauchwassersucht und Pilzkrankungen, sind dem Vorstand des HKC e.V. binnen 10 Tagen nach Bekanntwerden anzuzeigen (Bei Unsicherheit ist der Zuchtwart zu befragen). Danach wird vom HKC e.V. eine totale Zwingersperre ausgesprochen, die so lange gilt, bis durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen wird, dass der gesamte Tierbestand frei ist von ansteckenden Krankheiten. Während der Dauer der Zwingersperre darf der Tierhalter mit seinen Tieren keine Ausstellungen oder sonstige Veranstaltungen, bei denen Katzen anwesend sind, besuchen; er darf ferner keine Katzen zum Decken annehmen oder weggeben und keine Tiere abgeben oder verkaufen oder in Pension nehmen. Alle Angaben sind vertraulich zu behandeln.
- 1.4.d² Jeder Todesfall einer Katze im Haushalt des Züchters – unabhängig davon, ob es sich um ein nachverstorbenes (nach einer bereits erfolgten Wurfabnahme) Jungtier, ein Zuchttier oder einen Kastraten handelt, ist dem Zuchtwart per E-Mail, Brief oder Anruf anzuzeigen. Bei Todesfällen ohne offensichtliche Ursache muss das verstorbene Tier in die Pathologie gegeben werden. Der Pathologiebefund ist dem Zuchtwart in Kopie einzureichen.

1.5. Impfungen und Tests

- 1.5.a Jede im Haushalt des Mitgliedes lebende Katze ist regelmäßig gegen Katzen seuche und Katzenschnupfen zu impfen. Die Impfung gegen Chlamydien wird in Kombination empfohlen mit dem Impfstoff der Firma Solvay Dohycat RCP Chlam. Außerdem sind regelmäßige Entwurmungen vorzunehmen (mindestens 4x jährlich).
- 1.5.b Die regelmäßige Tollwutimpfung ist Pflicht für Ausstellungstiere sowie Tiere mit Freilauf.
- 1.5.c³
- 1.5.d Alle Impfungen dürfen nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.
- 1.5.e Impfausweise und Testbescheinigungen müssen dem Zuchtwart auf Wunsch hin vorgelegt werden.

1.6 Haltungskontrolle

- 1.6.a Der Zuchtwart des HKC e.V. ist berechtigt, sich persönlich oder durch zwei von ihm beauftragte Personen von der artgemäßen Haltung der Tiere zu überzeugen.

¹ Geändert am 03.04.2004

² Geändert am 01.04.2006

³ Gestrichen am 01.10.2011

- 1.6.b Den in 1.6.a benannten Personen ist zwischen 9-12⁰⁰ Uhr und 15-19⁰⁰ Uhr jederzeit - auch unangemeldet - Zutritt zu allen von Katzen bewohnten Räumen zu gestatten. Bei einer beanstandeten Katzenhaltung wird gemäß 1.7 verfahren.

1.7 Zuwiderhandlung

- 1.7.a Bei bekannt werden eines Verstoßes gegen die bestehenden Haltungsrichtlinien in einem oder mehreren Fällen wird, sofern in den Haltungsrichtlinien nichts anderes gesagt ist, wie folgt verfahren:
An das betreffende Mitglied ergeht ein schriftlicher Verweis mit der Aufforderung zur Abänderung des Missstandes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Die Beweispflicht liegt beim Mitglied. Ungeachtet dessen behält sich der Vorstand das Recht vor, sich vor Ort persönlich oder durch zwei von ihm beauftragte Personen vom Befolgen seiner Anweisungen zu überzeugen.
Wiederholter Verstoß gegen die Haltungs- bzw. Zuchtrichtlinien sowie Nichtbeachtung der Weisungen des Vorstandes ist ein grober Verstoß im Sinne des § 4.4 der Satzung und kann zum Ausschluss führen. Dem Vorstand des HKC e.V. bleibt das Recht einer Strafanzeige vorbehalten.
- 1.7.b In dem Falle, dass durch den Verstoß einer zweiten Person und/oder deren Tieren ein nachweislicher Schaden entstand, wird das betreffende Mitglied zur Zahlung von Schadenersatzforderungen herangezogen.

2. Zuchtrichtlinien

2.1 Allgemeines

- 2.1.a Eine gewerblich organisierte Zucht ist in diesem Verein nicht zugelassen. Um dem Motto unseres Vereins **SCHÜTZEN-HELFEN-ZÜCHTEN** gerecht zu werden, sind nur reine Hobbyzuchten zugelassen. Diese Hobbyzuchten werden strengstens kontrolliert.
- 2.1.b Die Mitglieder des Vereins haben sich jeglicher reiner Vermehrungszucht zu enthalten! Jeder Wurf sollte unter Berücksichtigung eines Zuchtziels sorgfältig geplant werden, um den durchschnittlichen Standard der Rassen zu verbessern sowie die selteneren Rassen zu erhalten.
- 2.1.c Der Verkauf von Katzen an Kaufhäuser, Zoohandlungen und/oder Versuchslabors ist den Mitgliedern strikt verboten! Eine Zuwiderhandlung ist ein grober Verstoß im Sinne des § 4.4 der Satzung und kann zum Ausschluss führen.
- 2.1.d Das Halten von einem oder mehreren Deckkatern zum reinen Geldverdienen (Deckkaterstation) ist verboten.
- 2.1.e Das Ausleihen von Katzen an andere Züchter ist untersagt. Ein Leasing-Verfahren ist nicht möglich.
- 2.1.f Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken lässt bzw. Eigentümer der Mutterkatze eines Wurfes am Tage der Geburt der Jungtiere ist.
- 2.1.g Wer vorsätzlich eine Hauskatze oder eine Mischlings- bzw. Rassekatze ohne Papiere decken lässt oder seinem Deckkater zuführt, wird mit sofortiger Wirkung aus dem HKC e.V. ausgeschlossen. Deckkaterbesitzer sind verpflichtet, bevor sie Fremdkatzen zum Decken annehmen, deren Ahnentafel einzusehen.
- 2.1.h⁴ Jährlich zum 31. Januar ist dem Zuchtwart unaufgefordert eine komplette Bestandsliste seiner Tiere einzureichen, inklusive aller zum Zeitpunkt der Erfassung vorhandenen Jungtiere. Neben dem Namen der Katze sind Rasse, Geschlecht (kastriert/unkastriert), Zuchtbuchnummer (bei Rassekatzen), Farbe und Geburtsdatum anzugeben. Es werden keinen Ahnentafeln erstellt, wenn für das laufende Jahr keine Bestandsliste vorliegt!

2.2 Zwingername

- 2.2.a Jeder Züchter im HKC e.V. ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen. Bei der Beantragung sind 3 verschiedene Zwingernamen in der Reihenfolge der Bevorzugung anzugeben. Der Vorstand überprüft, ob der Zwingername genutzt werden kann oder ob er bereits im HKC e.V. oder in anderen Vereinen geschützt wird. Der Züchter erhält nach abgeschlossener Überprüfung eine Zwingerurkunde.

⁴ Ergänzung vom 31.03.2007

- 2.2.b Jeder Züchter hat nur Anspruch auf einen einzigen Zwingernamen. Jeder Zwingername darf nur von einem Züchter genutzt werden.
- 2.2.c Bei der Beantragung des Zwingernamens muss angegeben werden, ob er dem Vornamen voran- oder nachgestellt werden soll. Eine einmal gewählte Regelung ist Obeizubehalten. Eingetragene Zwingernamen sind als Vornamen unzulässig.
- 2.2.d Zwingernamen anderer Vereine können bei Eintritt in den HKC e.V. übernommen werden, sofern derselbe Name nicht für ein anderes Mitglied registriert wurde und nicht andere Gründe dagegensprechen. Hierüber entscheidet der Vorstand des HKC e.V. Die Beantragung eines zusätzlichen Zwingernamens in einem anderen Verein ist nicht zulässig.
- 2.2.e Der Namensschutz erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Züchters. Die Wiederverwendung durch Dritte bleibt jedoch verboten, es sei denn, der Zwingername wurde testamentarisch übereignet.

2.3 Zulassung zur Zucht

- 2.3.a Katzen und Kater mit folgenden Anomalien sind von der Zucht ausgeschlossen:
- Katzen, deren oberer Rand des Nasenspiegels über dem Rand des unteren Augenlides liegt⁵
 - Epilepsie
 - fehlendes Haarkleid (Sphinx)
 - Kryptorchismus (Fehlen beider Hoden)
 - Monorchismus (Einhoder)
 - Ectromelie (angeborenes Fehlen von Gliedmaßen)
 - Entropion und Ectropion (Einwärts-bzw Auswärtskehrung des Lidrandes)
 - Polydaktilie (Vielzehigkeit)
 - Syndaktilie (zu wenig Zehen)
 - Glasknochen, Trichterbrust, Wirbelverschmelzungen Krüppelschwanz, Schwanzlosigkeit, deformierte Rücken- und Schwanzwirbel, Knickschwanz, Unregelmäßigkeiten am Schwanz
 - Rachen/Gaumen/Nasenspaltung
 - Taubheit/Blindheit/Schielen/Mikrophthalmie (zu kleine Augen)
 - Unter-/Oberkieferanomalien, Schiefgebiss, Vorbiss mehr als 2 mm
 - Muskel/Sehnenverkürzungen
 - Zwergwuchs
 - Knick-/Faltohr
 - Hydrocephalus
 - Exophthalmus (hervortretender Augapfel)
 - angeborene Zahnlosigkeit
 - Polythelie (überzählige Zitzen)
 - Tremor (ständiges Zittern)
 - schwere Wesensmängel
 - Dackelbeine (verkürzte Gliedmaßen)
- 2.3.b Zuchttiere beiderlei Geschlechts müssen vor Zuchtverwendung einem Tierarzt

⁵ Änderung der Zuchtrichtlinien vom 02.05.1998

vorgestellt werden, um sämtliche unter § 2.3 aufgelisteten Anomalien auszuschließen. Eine Bescheinigung hierüber ist dem Zuchtwart vorzulegen. Ersatzweise ist die Formnote „vorzüglich“ der offenen Klasse (als Mindestbewertung) für das Tier nachzuweisen, erhalten auf einer internationalen Katzensausstellung durch einen internationalen Richter. Als Nachweis gilt eine Kopie des Richterberichtes. Mit dem Erreichen des „Champion“-Titels entfällt automatisch die Nachweispflicht für ein „vorzüglich“.

- 2.3.c Frühestens zur Zucht eingesetzt werden dürfen Kätzinnen aller Rassen erst nach Vollendung des 10. Lebensmonats. Ausnahmegenehmigungen können beim Zuchtausschuss beantragt werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich wird. Dem Antrag muss ein tierärztliches Attest beigefügt werden, aus dem der Grund für die empfohlene Frühdeckung klar ersichtlich ist. Antrag und Genehmigung müssen schriftlich erfolgen.
- 2.3.d Katzen und Kater ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bzw. Katzen die mehr als zweimal mit Kaiserschnitt entbunden haben dürfen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Sie müssen durch einen Tierarzt kastriert werden. Begründete Ausnahmen von dieser Regelung kann der Zuchtausschuss des HKC e.V. nach gewissenhafter Prüfung des Zuchtzieles und Einreichen eines tierärztlichen Gesundheitsattestes für das betreffende Tier genehmigen.
- 2.3.e Sollten bei einer Katze häufige Totgeburten, Aborte oder ein häufiges Nachsterben erfolgen, muss die Katze unverzüglich durch eine Untersuchung beim Tierarzt auf ihre Zuchttauglichkeit geprüft und ggf. aus der Zucht genommen werden.
- 2.3.f⁶ Für folgende Rassen wird ein negativer DNA-Test auf PKD vorgeschrieben:
- Perser und Perser-Einkreuzungen
 - Exotic Shorthair
 - Britisch Kurzhaar
 - Selkirk Rex

Für folgende Rassen wird ein negativer DNA-Test auf PKD empfohlen:

- Heilige Birma
- Burmillas
- Maine Coon
- Ragdoll
- Norwegische Waldkatze

Vor dem Test muss das zu testende Tier eindeutig mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Chipnummer muss auf dem Test vermerkt sein.

Das Testergebnis muss dominant negativ (NN) sein, das heißt, die Tiere sind reinerbig und gesund, eine Anlage für das Defektgen liegt nicht vor.

⁶ Änderung vom 12.02.2005

Für Tiere, die nicht über die entsprechenden PKD-Untersuchungen verfügen, wird keine Zuchterlaubnis erteilt.

Für Jungtiere, die nicht über eine PKD-Negativbescheinigung verfügen oder deren Eltern nicht über die entsprechende Bescheinigung verfügen, werden keine Ahnentafeln ausgestellt.

2.3.g^{7,8} Vor dem Zuchteinsatz sind alle Tiere der Rasse

- Abessinier
- Somali

durch einen DNA Test auf PRA (Progressive Retina Atrophie) zu testen.

Mit Katzen, bei denen eine PRA nachgewiesen wird, darf nicht gezüchtet werden.

Mischerbig getestete Tiere dürfen nur mit Tieren verpaart werden, die reinerbig PRA negativ getestet wurden. Mit Tieren, deren Vorfahren (Vater und Mutter) reinerbig negativ auf PRA getestet wurden, darf gezüchtet werden ohne einen erneuten PRA Test.

N/N	reinerbig anlagefrei, keine PRA Mutation.
N/PRA	mischerbige Anlagetragger der PRA Mutation, gesund
PRA/PRA	reinerbiger Anlagetragger der PRA Mutation, das Tier ist betroffen

Alle Tiere sind vor dem Test durch einen Mikrochip eindeutig zu kennzeichnen.

Die Chipnummer muss auf dem Untersuchungsbericht vermerkt sein.

2.3.h⁹ Für die Norwegische Waldkatze wird vor Zuchteinsatz ein DNA Test auf GSD IV (Glukose Speicherkrankheit) vorgeschrieben. Mit positiv getesteten Tieren darf nicht gezüchtet werden.

Mischerbig getestete Tiere dürfen nur mit Tieren verpaart werden, die reinerbig GSD IV negativ getestet wurden. Mit Tieren, deren Vorfahren (Vater und Mutter) reinerbig negativ auf GSD IV getestet wurden, darf gezüchtet werden ohne einen erneuten PRA Test.

Sollte in Ausnahmefällen mit einem positiv getesteten Tier gezüchtet werden, so ist es unbedingt erforderlich, dass der Partner negativ getestet ist. Alle Nachkommen aus einer solchen Verpaarung müssen auf GSD IV getestet werden. Es dürfen nur solche Nachkommen zur Zucht eingesetzt oder als Zuchttier abgegeben werden, die GSD IV negativ getestet wurden. Positiv getestete Tiere sollten nur kastriert abgegeben werden oder mit einem deutlichen Zuchtverbot in der Ahnentafel gekennzeichnet werden!

Alle Tiere sind vor dem Test durch einen Mikrochip eindeutig zu kennzeichnen.

Die Chipnummer muss auf dem Untersuchungsbericht vermerkt sein.

2.4 Verpaarungsbestimmungen

⁷ Änderung vom 01.01.2008

⁸ Änderung vom 10.04.2014

⁹ Zusatz vom 01.01.2008

- 2.4.a¹⁰ Es dürfen nur Tiere verpaart werden, die gesund, pilz-, wurm-, und parasitenfrei sind sowie ausreichend geimpft gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen. Die Impfung gegen Leukose wird empfohlen, insbesondere bei Tieren die Freigang haben. Alternativ zur Leukoseimpfung kann der Nachweis eines negativen Leukose-Bluttestes beigebracht werden, der zum Zeitpunkt der Deckung nicht älter als 8 Wochen sein sollte.
- 2.4.b Kein Katerhalter ist verpflichtet, eine zwingerfremde Katze zum Decken anzunehmen.
- 2.4.c Ausstellungstiere dürfen generell frühestens zwei Wochen nach der Ausstellung zur Paarung mit zwingerfremden Katzen zugelassen werden.
- 2.4.d Es ist Deckkaterhaltern untersagt, Katzen zur Deckung anzunehmen, deren Besitzer in keinem Zuchtverband Mitglied ist, um damit die ungezielte Vermehrung von Katzen zu vermeiden.
- 2.4.e Falls zwischen Züchtern keine anders lautenden Absprachen getroffen werden, gelten folgende Empfehlungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):
- I Die vereinbarte Deckgebühr ist fällig bei Abholung der gedeckten Katze. Der Besitzer der Katze erhält die Deckbescheinigung und Kopien des Katerstammbaumes, der Leukose-Impfeintragung oder des Leukosetests, der Katzenseuche/Katzenschnupfen-Impfeintragung sowie eine Kopie des "vorzüglich"-Nachweises oder der Gesundheitsbescheinigung laut § 2.3.b.
 - II Bei erfolgloser Deckung ist eine zweite kostenfreie Deckung innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Deckdatum zu gewähren. Der Katerbesitzer ist innerhalb von 10 Wochen nach dem ersten Deckdatum schriftlich von der erfolglosen Deckung zu unterrichten.
 - III Sollte die Kätzin innerhalb des genannten Zeitraumes dem Deckkater aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr zugeführt werden können (z.B. wegen nachgewiesener Unfruchtbarkeit, Kastration oder Tod), so muss eine Ersatzkatze aus dem Bestand des Kätzinbesitzers für eine einmalige kostenfreie Deckung akzeptiert werden.
 - IV Absatz III bedarf einer erneuten Vereinbarung zwischen dem Katzen- und dem Katerbesitzer, wenn die zuerst gedeckte Katze trächtig wurde, den Wurf jedoch durch irgendwelche Umstände wieder verloren hat. Dieses darf dem Katereigner nicht angelastet werden.
 - V Die Rückforderung der gezahlten Deckgebühr ist unzulässig, auch dann, wenn Deckung und Nachdeckung ohne Erfolg blieben.
- 2.4.f Es ist nicht zulässig, Jungtiere als Deckentschädigung zu verlangen oder zu versprechen. Eine Vereinbarung über ein Vorkaufsrecht für ein Jungtier ist erlaubt. Die Deckgebühr muss zwischen den Besitzern von Kater und Kätzin vereinbart werden.
- 2.4.g Jeder Kater darf immer nur mit einer Katze verpaart werden. Nach beendeter Deckung darf ihm erst nach einer Pause von mindestens zwei Wochen wieder eine zwingerfremde Katze zugeführt werden.

¹⁰ Änderung vom 01.10.2011

- 2.4.h Nach erfolgter Paarung darf die Kätzin für die Dauer von vier Wochen keinem anderen Kater zugeführt werden, damit Doppeldeckungen vermieden werden. Doppeldeckungen sind meldepflichtig. Verschweigt der Züchter eine (auch unbeabsichtigte) Doppeldeckung, ganz besonders, wenn diese zum Teil rassefremder Natur war, so kann er gemäß §4.4 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Zuwiderhandlung ist ein grober Verstoß im Sinne des § 4.4 der Satzung und kann zum Ausschluss führen. Jungtiere aus versehentlichen Doppeldeckungen erhalten keine Stammbäume!
- 2.4.i Eine Kätzin darf innerhalb von zwei Jahren höchstens drei Würfe zur Welt bringen. Zwischen Geburtstermin und erneuter Deckung müssen mindesten sechs Monate liegen. Ahnentafeln für Jungtiere weiterer Würfe werden nicht erstellt.
- 2.4.j¹¹ Vollgeschwisterverpaarungen sind grundsätzlich verboten.
- 2.4.k Paarungen von Halbgeschwistern und Rückkreuzungen auf ein Elternteil sind zulässig, wenn in deren Vorfahrenreihe 10 oder mehr verschiedene Ahnen in drei aufeinander folgenden Generationen auftreten. Zu zählen sind die Paarungspartner selbst, deren Eltern und Großeltern.
- 2.4.l Die Verpaarungen von SIAM/OKH sowie Balinesen/Javanesen (Mandarin) untereinander sind erlaubt.
Thai Katzen dürfen nur mit Thaikatzen bzw. OKH mit Thai-Typ verpaart werden.
Die Verpaarung von Abessiniern mit Somali ist erlaubt.
Die Verpaarung von Kartäusern/Chartreuse sowie BKH/EKH aller Farbschläge einschließlich Colourpoint untereinander ist erlaubt.
Die Verpaarung von Persern/alten Typs und Persern/Extremtyps aller Farbschläge einschließlich Colourpoint untereinander ist erlaubt, ebenso deren Verpaarung mit Exotic Shorthair aller Farbschläge einschließlich Colourpoint. Die Nachkommen mit kurzer Nase erhalten in der Ahnentafel den Zusatz "nicht zur Zucht zugelassen".¹²
Die Verpaarung Sibirische Katze mit der Neva Masquarade ist erlaubt.
- 2.4.m Alle anderen Rassen müssen rein innerhalb ihrer Rasse verpaart werden. Besondere Zuchtvorhaben (Experimentalzucht, Fremdeinkreuzungen) bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Zuchtausschusses. Anträge hierauf sind schriftlich mit ausführlicher Begründung beim Zuchtwart einzureichen. Dessen Urteil ist verbindlich. Eine Zuwiderhandlung ist ein grober Verstoß im Sinne des § 4.4 der Satzung und zum kann Ausschluss führen.
- 2.4.n Jegliche Fremdrosseneinkreuzung in existenzgefährdete Katzenarten (Maine Coon, Norwegische Waldkatze, Sibirische Katze, Türkisch Angora, Türkisch Van, Ragdoll, Korat, Singapura) ist strikt verboten!
- 2.4.o Die Verpaarung von Maine Coon und Norwegischen Waldkatzen mit Katzen, die den Maskenfaktor zeigen oder verdeckt tragen einschließlich der Farbschläge chocolate, lilac, cinnamon, und fawn ist strikt verboten!

¹¹ Änderung vom 31.03.2007

¹² Ergänzung vom 16.08.2003

- 2.4.p Die Verpaarung weiß x weiß und weiß x scheckungsweiß ist verboten.
- 2.4.q Alle weißen Zuchttiere müssen in einem audiometrischen Hörtest nachweisen, dass sie auf beiden Ohren hören können.¹³

Alle Nachkommen einer weißen Katze müssen vor Beantragung der Stammbäume auf Ihre Hörfähigkeit untersucht werden (es reicht das Attest eines Tierarztes). Für nichthörende Jungtiere wird ein Zuchtausschluss in der Ahnentafel vermerkt.¹⁴

Mit nichthörenden Katzen (einseitig oder beidseitig) darf nicht gezüchtet werden!

- 2.4.r¹⁵ Für folgende Rassen ist vor dem Zuchteinsatz die Blutgruppe zu bestimmen:
- Abessinier
 - Somali
 - Ragdoll
 - Britisch Kurzhaar

Dies dient der Früherkennung von Problemen bei der Welpenaufzucht durch Blutgruppenunverträglichkeiten zwischen der Mutterkatze und einzelnen Welpen.

Weibliche Tiere mit der Blutgruppe B sollten nur mit Katern der gleichen Blutgruppe verpaart werden!

2.5 Wurfabnahme

- 2.5.a Der Vorstand des HKC e.V., im Besonderen der Zuchtwart, berät die Mitglieder in allen züchterischen Fragen. Dem Zuchtbuchamt (siehe Vordruck Wurfmeldung) sind Würfe unverzüglich nach der Geburt anzuzeigen. Eine Deckbescheinigung ist spätestens 6 Wochen nach der erfolgten Deckung im Zuchtbuchamt einzureichen. Die Abnahme der Würfe erfolgt in der Regel durch zwei Mitglieder des Zuchtausschusses des HKC e.V. Dieser kann grundsätzlich zwei andere Mitglieder des Vereins mit der Wurfabnahme beauftragen. Für jeden Wurf wird die Abnahme per Zertifikat bescheinigt. Terminabsprachen finden zwischen Züchter und dem für die Region zuständigen Mitglied des Zuchtausschusses direkt statt. Die Fahrtkosten (Benzinverbrauch -max. 10l Super/100 km- für den direkten An- und Rückfahrweg) gehen zu Lasten des Züchters.
- 2.5.b Den wurfabnehmenden Personen sind alle Jungtiere des Wurfes und die Mutterkatze vorzustellen.

¹³ Änderung der Zuchtordnung vom 02.05.1998

¹⁴ Ergänzung vom 16.08.2003

¹⁵ Ergänzung vom 16.08.2003

- 2.5.c Der Züchter hat das Recht, eine 2. Wurfabnahme schriftlich zu beantragen. Der HKC e.V. behält sich vor, dass beanstandete Tiere gegebenenfalls einem Tierarzt nach Wahl des HKC e.V. zur Untersuchung vorführen zu lassen. Sollten sich die Einwände des Züchters bestätigen, übernimmt der HKC e.V. die Kosten für die vom HKC e.V. geforderten Untersuchungen, anderenfalls hat der Züchter die Kosten zu übernehmen.
- 2.5.d¹⁶ Jeder im Zwinger gefallene Wurf ist gegenüber dem Zuchtbuchamt meldepflichtig!
- 2.5.e¹⁷ Es ist erlaubt für die Würfe oder einen Teil der Würfe bei der TICA Stammbäume zu beantragen. Die Beantragung bei der TICA muss schriftlich beim Zuchtbuchamt gemeldet werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Zuchtbuchamt. Die vom HKC e.V. ausgestellten Ahnentafeln für die entsprechenden Katzen sind der Meldung beizufügen und werden dort vernichtet.

2.6 Erstellung der Ahnentafeln

- 2.6.a Nur Mitglieder des HKC e.V. können bei diesem Ahnentafeln beantragen.
- 2.6.b Wurfmeldungen müssen innerhalb von acht Wochen (bei Maskenkatzen höchstens 12 Wochen) nach der Geburt dem Zuchtwart zugeleitet werden. Die Wurfmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Ahnentafeln für alle lebenden Jungtiere. Wird die Beantragungsfrist ohne schwerwiegende Gründe versäumt, kann der Zuchtausschuss des HKC e.V. die Erstellung von Ahnentafeln verweigern.
- 2.6.c Die Wurfmeldung muss folgende Angaben beinhalten:
- I Geburtstag des Wurfes und Anzahl der männlichen/weiblichen lebenden sowie totgeborenen und nachgestorbenen Jungtiere. Letztere sollen in der Wurfmeldung inkl. Todesdatum und Sterbegrund zuerst aufgeführt werden. Bei unklarem Sterbegrund muss ein Pathologiebefund eingeholt und in Kopie beigefügt werden.
 - II Vollständige Anschrift inkl. Zwingernummer, Datum und Unterschrift des Züchters.
- 2.6.d Mit der Wurfmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- I Deckbescheinigung vom Katerhalter (spätestens 6 Wochen nach der erfolgten Deckung).
 - II Fotokopien der Elternstammbäume.
 - III Fotokopien der Leukose-Impfeintragung oder des negativen Leukosetest-Nachweises von beiden Elternteilen.
 - IV Fotokopien der Katzensuche/Katzenschnupfen - Impfeintragung beider Elterntiere.
 - V gegebenenfalls Nachweise der "vorzüglich" - Bewertungen, sofern es sich um

¹⁶ Ergänzung vom 16.08.2003

¹⁷ Ergänzung vom 16.08.2003

- einen erstmaligen Wurf/ eine erstmalige Deckung handelt und dieser Nachweis noch nicht registriert wurde, oder Kopie des Attestes gemäß § 2.3.b.
- VI Kopie des Wurfabnahme - Zertifikates.
- VII Kopie der Gesundheitsatteste für alle Jungtiere (Vorlage vom Verein).
- 2.6.e Die Bearbeitung der Wurfmeldung erfolgt in der Reihenfolge des Posteinganges. Der Zuchtausschuss ist bemüht die Ahnentafeln bis zur 16. Lebenswoche dem Züchter zuzuleiten (bei fristgerechter Wurfmeldung). Für Maskenkatzen gilt entsprechend die 20. Lebenswoche. Der Versand der Ahnentafeln erfolgt gegen Nachnahme. Kommt eine solche Sendung als nicht angenommen zum Zuchtwart zurück, wird vom Schatzmeister das übliche Erinnerungs- bzw. Mahnverfahren eingeleitet. Die 1. Erinnerung ist kostenfrei, jede weitere wird mit 5,- € beaufschlagt.
- 2.6.f Jungtieren aus einem Wurf sind Eigennamen mit demselben Anfangsbuchstaben zu geben. Die Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge wird empfohlen aber nicht vorgeschrieben.
- 2.6.g Die Jungtiere erhalten den Zwingernamen des registrierten Züchters.
- 2.6.h Bei Jungtieren, die einen der unter § 2.3.a aufgeführten Defekte aufweisen, wird grundsätzlich ein Vermerk über absolutes, unwiderrufliches Zuchtverbot in der Ahnentafel angebracht. Der Züchter hat sicherzustellen, dass solche Tiere keinesfalls durch ihn oder dritte Personen in die Zucht gelangen.
- 2.6.i Für gesunde Jungtiere ohne Zuchtqualität kann auf schriftlichen Antrag des Züchters im Stammbaum ein entsprechender Vermerk ausgedruckt werden. Gleichzeitig erfolgt eine entsprechende Registrierung in der Zentralkartei. Beides kann nur auf schriftlichen Antrag (mit Begründung) des Züchters wieder gelöscht werden.
- 2.6.j Die Stammbäume gestorbener Tiere sind zwecks Streichung in der Zentralkartei unverzüglich beim Zuchtwart einzureichen. Sie werden nach Kenntlichmachung zurückgereicht.
- 2.6.k Eigenmächtige Änderungen in Ahnentafeln sind unzulässig und machen das Dokument wertlos.
- 2.6.l Der Verlust einer Ahnentafel ist dem Zuchtwart unverzüglich zu melden. Die Erstellung einer Zweitschrift erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Zweitschrift enthält den Hinweis, dass die Nummer der Erstaufbereitung ungültig ist. Sollte die Erstaufbereitung wiederauftauchen, muss die Zweitschrift unverzüglich zurückgesandt werden.
- 2.6.m¹⁸ Zusatz variant (var) - für alle Rassen außer Exotic Shorthair
- Fallen aus einer Verpaarung Kurzhaar * Kurzhaar langhaarige Jungtiere, so wird auf den Ahnentafeln aller Jungtiere hinter der Rassebezeichnung der Elterntiere der Zusatz variant (var) eingetragen. In den Ahnentafeln beider Elternteile kann der Zusatz variant (var) auf Wunsch des Besitzers zugefügt werden.

¹⁸ Ergänzung vom 16.08.2003

- Fallen aus einer Verpaarung Kurzhaar * Langhaar langhaarige Jungtiere, so wird auf dem Stammbaum aller Jungtiere hinter der Rassebezeichnung des kurzhaarigen Elternteiles der Zusatz variant (var) eingetragen. In der Ahnentafel des kurzhaarigen Elterntieres kann der Zusatz variant (var) auf Wunsch des Besitzers hinzugefügt werden.
- Die kurzhaarigen Jungtiere aus einer Verpaarung Langhaar * Kurzhaar erhalten auf der Ahnentafel hinter der Rassebezeichnung den Zusatz variant (var).
- Die kurzhaarigen Jungtiere einer Rasse, die den Zusatz variant (var) tragen, dürfen uneingeschränkt miteinander und auch mit den kurzhaarigen der gleichen Rasse (oder mit anderen, laut Zuchtordnung erlaubten Rassen) ohne den Zusatz variant (var) verpaart werden, soweit dies nicht gegen andere Bestimmungen der Zuchtordnung verstößt.

2.7 Umschreibungen und Registrierungen von Ahnentafeln

- 2.7.a¹⁹ Der HKC e.V. erkennt Ahnentafeln aller eingetragenen Zuchtvereine an. Ein Umschreibung von Ahnentafeln aus Fremdvereinen ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber auf Wunsch des Besitzers vom Zuchtwart des HKC e.V. kostenpflichtig vorgenommen. Der Zuchtausschuss behält sich jedoch vor, alle Ahnentafeln auf Richtigkeit sowie auf Reinrassigkeit des entsprechenden Tieres (gemäß §2.4.m, n, o) zu überprüfen.

Zur Zucht dürfen nur Tiere eingesetzt werden, die in den Zuchtbüchern des HKC e.V. oder eines von ihm anerkannten Vereins geführt werden und entsprechende Stammbäume haben. Der HKC e.V. behält sich in unklaren Fällen vor, die Anerkennung der Stammbäume zu verweigern. Es gibt beim HKC e.V. keine Novizenklasse oder Rassebestimmungen. Ziel des HKC e.V. ist, eine Zucht nur mit Rassekatzen eindeutig nachgewiesener Herkunft zuzulassen. Der HKC e.V. erkennt Tiere mit nicht durch Stammbaum nachgewiesener Rassezugehörigkeit nicht an, selbst wenn die Rassezugehörigkeit auf einer Ausstellung durch eine Rassebestimmung nachgewiesen wird. Auch auf solche Rassebestimmungen beruhenden Stammbäume werden nicht durch den HKC e.V. anerkannt.

Foundationtiere bzw. Wildfänge bei Maine Coon, Norwegischer Waldkatze und Sibirischer Katze werden nur mit einer Registrierungsnummer und dem Stammbaum eines anerkannten Katzenzuchtverbandes aus dem Herkunftsland in unser Zuchtbuch aufgenommen. Für Nachkommen dieser Tiere können RIEX-Stammbäume erstellt werden. Tiere, welche diese Bestimmungen nicht erfüllen, gelten als „andere Halblanghaar“ und haben keinen Anspruch auf Registrierung. Der HKC e.V. behält sich vor, Abstammungsnachweise nicht anzuerkennen und Registrierungen bzw. die Ahnentafelerstellung für diese Tiere abzulehnen.

- 2.7.b Bei Umschreibungen von Ahnentafeln darf der Zwingername in keinem Fall geändert oder gestrichen werden, er ist ausnahmslos zu akzeptieren!
- 2.7.c Farbänderungen in bereits ausgestellten Ahnentafeln können nach Prüfung des Tieres durch den Zuchtwart erfolgen. Aus der Ahnentafel muss immer die genetische Farbe ersichtlich sein.

¹⁹ Ergänzung vom 16.11.2006

- 2.7.d Der Züchter/Eigner ist zwingend verpflichtet, alle Zuchttiere, die entweder kastriert/sterilisiert, oder an interne bzw. externe Dritte abgegeben wurden, oder aber verstorben sind, dem Zuchtwart sofort und schriftlich zu melden. Die Meldung muss folgende Mindestangaben enthalten:
Name des Tieres, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe, Zuchtbuchnummer und Abgabedatum oder Sterbedatum.

2.8 Abgabe von Tieren

- 2.8.a²⁰ Jedes abzugebende Tier muss augenscheinlich gesund und parasitenfrei sein. Dies ist durch ein tierärztliches Attest dem Zuchtwart nachzuweisen.
- 2.8.b Jedes Tier muss bei Abgabe wenigstens 2 Mal gegen Katzenseuche/Katzenschnupfen geimpft sein. Sollte dies aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zur Abgabe in der zwölften Woche möglich gewesen sein, so ist eine Bescheinigung mit ausführlicher Begründung eines Tierarztes einzureichen. Die Abgabe ohne wenigstens eine Erstimpfung ist strikt verboten.
- 2.8.c²¹ Es wird empfohlen bei jedem Tier vor Abgabe entweder einen Leukose-Bluttest (nicht älter als 3 Monate) oder - bei leukosefreiem, durchgeimpften Bestand - mindestens die Leukose-Erstimpfung (bei Abgabe mit 12 Wochen, sonst, bei längerem Verbleib im Haushalt des Züchters, die komplette Leukoseimpfung) durchzuführen.
- 2.8.d Dem Zuchtwart ist unaufgefordert nachzuweisen, dass die vorgeschriebenen Impfungen erfolgt sind.
- 2.8.e Jungtiere dürfen frühestens nach Vollendung der 12. Lebenswoche abgegeben werden.
- 2.8.f Bei der Abgabe eines Tieres ist der neue Besitzer genauestens über die Ernährungsgewohnheiten des betreffenden Tieres zu informieren.
- 2.8.g Es ist vertraglich abzusichern, dass der Besitzer nicht im Auftrage dritter den Vertrag über den Katzenkauf abgeschlossen hat. Wir empfehlen, nach ein paar Wochen nach den Kitten zu sehen und sich von der artgerechten Haltung zu überzeugen.
- 2.8.h Die Verkaufspreise sind allein Sache des Züchters. Wir empfehlen aber, um Missverständnisse auszuschließen, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

2.9 Deckkaterverzeichnis

- 2.9.a Um einen Kater ins Deckkaterverzeichnis aufzunehmen, ist es notwendig, dass das betreffende Tier im eigenen Zwinger wenigstens einen lebenden und gesunden Wurf gezeugt hat.

²⁰ Geändert am 21.08.2021

²¹ Geändert am 01.10.2011

- 2.9.b Die Zuchttauglichkeit gemäß § 2.3.b ist dem Zuchtwart nachzuweisen.
- 2.9.c Die Aufnahme des Katers in das Deckkaterverzeichnis erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Besitzers über den Zuchtausschuss. Für Änderungsmeldungen ist ebenfalls der Besitzer zuständig.
- 2.9.d Vom Deckkater erworbene Titel müssen dem Zuchtwart durch Kopie der Titelurkunde nachgewiesen werden.

2.10 Rasseanerkennung

- 2.10.a Nicht anerkannte und somit nicht zur Zucht zugelassen werden alle Rassen, die einen Letalfaktor tragen bzw. einen offensichtlichen genetischen Defekt haben, wie z.B. Manx, Japanese Bobtail, Cymric, Lynx, Scottish Fold, Pudelkatze oder ähnlicher sowie Sphinx.

2.11 Titel und Championatsurkunden

- 2.11.a²² Titelanwartschaften müssen auf internationalen Ausstellungen vor internationalen Richtern erworben werden. Es werden zwei Bewertung pro Wochenende anerkannt. (Je eine Bewertung am Sonnabend und Sonntag oder alternativ zwei Bewertungen am Sonnabend oder zwei Bewertungen am Sonntag.)
- 2.11.b²³ Die Championats- bzw. Premiorentitel können nach folgendem Schema erworben werden:

3x CAC bzw. 3x CAP im Inland unter zwei verschiedenen Richtern: **Champion bzw. Premior**

3x CACIB bzw. 3x CAPIB im Inland unter drei verschiedenen Richtern: **Internationaler Champion bzw. Internationaler Premior**

5x CAGCI bzw. 5x CAGPI im Inland unter drei verschiedenen Richter oder ersatzweise 3x CAGCI bzw. 3x CAGPI in zwei verschiedenen europäischen Länder unter drei verschiedenen Richtern: **Großer Internationaler Champion bzw. Großer internationaler Premior**

²² Geändert am 30.08.2008

²³ Geändert am 24.06.2023

6x CACE bzw. 6x CAPE im Inland unter drei verschiedenen Richtern oder ersatzweise 10x CACE bzw. 10x CAPE im Inland unter 4 verschiedenen Richtern oder ersatzweise 3x CACE bzw. 3x CAPE in drei verschiedenen europäischen Ländern unter drei verschiedenen Richtern: **Europa Champion bzw. Europa Premior**

6x GCACE bzw. 6x GCAPE im Inland unter drei verschiedenen Richter oder ersatzweise 3x GCACE bzw. 3x GCAPE in drei verschiedenen europäischen Ländern unter drei verschiedenen Richtern oder 5x GCACE bzw. 5x GCAPE in drei verschiedenen europäischen Ländern unter drei verschiedenen Richtern: **Großer Europa Champion bzw. Großer Europa Premior**

2x WCAC bzw. 2x WCAP in 2 verschiedenen europäischen Ländern von 2 verschiedenen Richtern plus 1x WCAC bzw. WCAP in einem anderen Kontinent bei einem Richter aus diesem Kontinent oder ersatzweise 5x WCAC bzw. WCAP unter 5 verschiedenen Richtern plus 1x WCAC bzw. WCAP auf einer Weltausstellung bei einem Richter aus einem anderen Kontinent oder ersatzweise 15x WCAC bzw. 15x WCAP im Inland unter 5 verschiedenen Richtern: **World Champion bzw. World Premior**

Ein WCAC bzw. WCAP wird nur anerkannt, wenn das Tier ein Mindestalter von zwei Jahren hat!

- 2.11.c Der HKC e.V. erstellt auf Antrag des Katzeneigners Urkunden über die jeweils erworbenen Championate. Dem Antrag sind die entsprechenden Richterberichte/ Ausstellungsurkunden in lesbarer Kopie beizufügen. Die Unterlagen sind an die Geschäftsstelle einzusenden. Die erworbenen Championatsurkunden sind im Fall einer Wurfmeldung (resultierend aus diesen Katzen) dem Zuchtwart in Kopie einzusenden. In die Ahnentafel der Kitten werden nur die Titel eingetragen, die der Vater und/oder die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt der Kitten nachweislich erworben hatten.

2.12 Kennzeichnung der Katzen

Es wird empfohlen, langfristig Zuchtkatzen mit einem Mikrochip versehen zu lassen.

2.13 Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 23.4.1994 durch den Zuchtausschuss mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen durch den Zuchtausschuss werden sofort wirksam.

24. Juni 2023